

# Tiere

Bedingungen für die Versicherung von Tieren der Rindergattung (AVB Tiere 2016)

## 1 Versicherte Tiere

- 1.1 Versichert sind Tiere der Rindergattung, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm in Aufzucht gehalten werden.

### Nicht versichert sind

- 1.2 Tiere als Handelswaren.

## 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versichert sind Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.
- 2.2 Als Unfälle gelten plötzlich, zufällig, unfreiwillig und von aussen erfolgende Einwirkungen, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung führen.

### Nicht versichert sind

- 2.3 Krankheiten.
- 2.4 Unfälle, welche auf bestehende Krankheiten, Erbkrankheiten und Erbfehler zurückzuführen sind.
- 2.5 Impotenz und Sterilität.
- 2.6 Schäden, die auf mangelhafte Tierpflege zurückzuführen sind.
- 2.7 Verwerfen, Steinfrucht, Mumien, abgestorbene Föten.
- 2.8 Schäden im Zusammenhang mit Abkalben, Kaiserschnitten und anderen Geburtsproblemen.
- 2.9 Schäden beim Kampfsport, bei Rennen oder bei anderen tiersportlichen Anlässen.
- 2.10 Schäden, für welche die öffentliche Hand, Verbände, Vereine oder Naturschutzorganisationen aufkommen (z.B. bei Reissen durch einen Wolf).
- 2.11 Schäden während gewerbmässiger Transporte.
- 2.12 Schäden während eines Transportes, für welche der entsprechende Transporteur haftbar ist.
- 2.13 Das Fehlen von Tieren, welches nicht nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.
- 2.14 Schäden infolge Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl und Wasser.

## 3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Enklaven Büsingen und Campione und im grenznahen Ausland (50 Kilometer Luftlinie ab Schweizer Grenze).

## 4 Versicherte Leistungen

### 4.1 Grunddeckung

- 4.1.1 Beim Tod oder bei der aufgrund des Unfalls medizinisch notwendigen Tötung des Tieres entschädigt die *emmental versicherung* die in der Police für die entsprechende Kategorie aufgeführte Versicherungssumme. Ein allfälliger Fleischerlös wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.
- 4.1.2 Bei Verletzungen entschädigt die *emmental versicherung* die Behandlungskosten durch einen Tierarzt oder ein Tierhospital, maximal aber die in der Police für die entsprechende Kategorie aufgeführte Versicherungssumme.

### 4.2 Kosten

- 4.2.1 Wird die Zusatzdeckung Kosten eingeschlossen und in der Police aufgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* bei Eintritt eines durch diese Police versicherten Ereignisses zusätzlich zur Entschädigung nach Art. 4.1 die Kosten für Bergung, Transport und Entsorgung eines verunfallten Tieres sowie die Kosten für tierärztliche Zeugnisse. Diese Leistung ist auf Fr. 1 500.– pro Schadenfall maximiert.

### 4.3 Maximale Anzahl übernommener Schadenfälle

- 4.3.1 Die *emmental versicherung* übernimmt pro Police und Versicherungsjahr nur eine maximale Anzahl Schadenfälle.
- 4.3.2 Die maximale Anzahl übernommener Schadenfälle berechnet sich wie folgt: 10% des für die aktuellste Prämienrechnung ermittelten Bestandes an Grossvieheinheiten (GVE), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. (Beispiel: 24,31 GVE; 10% = 2,431; aufgerundet = 3 Schadenfälle.)
- 4.3.3 Auch wenn aus der gemäss Art. 4.3.2 aufgeführten Berechnung ein Wert von mehr als 5 resultiert, übernimmt die *emmental versicherung* im Sinn einer absoluten Obergrenze maximal 5 Schadenfälle pro Vertrag und Versicherungsjahr.
- 4.3.4 Als Schadenfall gilt ein Ereignis, von welchem zum gleichen Zeitpunkt und aufgrund der gleichen Ursache ein oder mehrere Tiere betroffen sind.
- 4.3.5 Massgebend für die Berechnung bzw. für die Limitierung ist immer das Datum, an welchem der jeweilige Schadenfall eingetreten ist.

### Nicht versichert sind

- 4.4 Minderwerte.
- 4.5 Minderleistungen (z.B. ungenügender Milchertrag).
- 4.6 Schlachtungen, die nicht auf medizinische sondern auf wirtschaftliche Überlegungen hin erfolgen.
- 4.7 Schlachtungen, welche nicht vom Tierarzt angeordnet worden sind.
- 4.8 Kosten, für welche die öffentliche Hand, Vereine oder Verbände aufkommen.

## **5 Besondere Bestimmungen**

### **5.1 Deklaration**

- 5.1.1 Beim Vertragsabschluss und bei Vertragsänderungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen gesamten Bestand an Tieren der Rindergattung gemäss Tierverkehrsdatenbank (TVD) zu deklarieren. Als massgebende Grösse gelten dabei die Grossvieheinheiten (GVE).
- 5.1.2 Für jede der sechs GVE-Kategorien muss eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko gewählt werden – auch dann, wenn aktuell nicht in allen Kategorien Tiere vorhanden sind.
- 5.1.3 Mit dem Abschluss der Versicherung gewährt der Versicherungsnehmer der *emmental versicherung* den Zugriff auf seine Daten bei der TVD.
- 5.1.4 Die Prämie wird jährlich automatisch an den in der TVD deklarierten GVE-Bestand angepasst.
- 5.1.5 Massgebend ist der durchschnittliche GVE-Bestand der letzten 12 Monate. Dieser wird durch die TVD ermittelt.

### **5.2 Schadenfall**

- 5.2.1 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu treffen, welche zur Minderung des Schadens beitragen können.
- 5.2.2 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet der *emmental versicherung* alle verlangten Unterlagen (z.B. Tierarztzeugnis, Ausweise, Zuchtpapiere etc.) zur Verfügung zu stellen.

### **5.3 Verletzung von Obliegenheiten**

- 5.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit, ist die *emmental versicherung* berechtigt, ihre Leistung in einem der Obliegenheitsverletzung angepassten Mass zu kürzen.